

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien

## Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 1 | München, den 8. Februar 2018

<b>DATUM</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE 1</b>
08.02.2018	<b>Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Werbung in regionalen und lokalen Fernsehfensterprogrammen</b>	2
08.02.2018	<b>Richtlinie zur Anzeigepflicht von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse bei Anbietern nach dem Bayerischen Mediengesetz</b>	3

**Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Werbung in  
regionalen und lokalen Fernseh-  
fensterprogrammen**

**Vom 8. Februar 2018**

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Fernsehfenster-  
werbesatzung**

Die Satzung zur Regelung der Werbung in lokalen und regionalen Fernsehfensterprogrammen (Fernsehfensterwerbesatzung) vom 17. Mai 2002 (StAnz Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Verweisung auf § 9 Abs. 1 Satz 2 Fernsehsatzung mit dem Klammerzusatz "(Zulieferung von Programmen)" durch die Verweisung auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Rundfunksatzung mit dem Klammerzusatz "(Zulieferungen)" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Für die grenzüberschreitende Verbreitung eines Fernsehfensters über Satellit finden die Vorschriften

des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung."

- b. Vor dem bisherigen Satz wird die Satzzählung 1 eingefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 8. Februar 2018

Siegfried Schneider  
- Präsident -

**Richtlinie über die Anzeigepflicht  
von Änderungen der Beteiligungs-  
verhältnisse bei Anbietern nach dem  
Bayerischen Mediengesetz**

**Vom 8. Februar 2018**

Zur Konkretisierung der Anzeigepflicht nach Art. 29 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2016 (GVBl. S. 427), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

1. Diese Richtlinie gilt für die geringfügige Änderung von Beteiligungsverhältnissen bei Anbietern nach dem Bayerischen Mediengesetz in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.
2. Bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bedarf es neben der jährlichen Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 2 Rundfunksatzung keiner Einzelanzeige nach Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayMG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Rundfunksatzung. Die Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 3 Rundfunksatzung gilt als erteilt, wenn die Änderung
  - a) einen Anbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz oder einen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter an einem solchen Anbieter betrifft,

- b) durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise von weniger als 5 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte einer im In- oder Ausland börsennotierten Aktiengesellschaft bewirkt wird und

- c) unter keinen der in Nr. 3 besonders geregelten Tatbestände fällt.

3. Einer Einzelanzeige und einer gesonderten Genehmigung bedürfen alle Veränderungen, durch die

- a) Beteiligungen von 25 v. H., 50 v. H. oder 75 v. H. erreicht, überschritten oder unterschritten werden oder
- b) bei zwei- oder mehrfacher Aufeinanderfolge während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwölf Monaten eine Erhöhung der Beteiligung um 5 v. H. oder mehr bewirkt wird.

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 8. Juni 2000 (StAnz Nr. 24) außer Kraft.

München, den 8. Februar 2018

Siegfried Schneider  
- Präsident -

